

Die Einrückung in Ungarn.

K. Budapest, 25. Dezember. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Einrückungskundmachung, wonach die Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1873, 1874, 1875, 1876, 1877 sowie der Jahrgänge 1891, 1895 und 1896, ferner die auf Grund des Landsturm- oder Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch Genommenen, aber aus diesem Dienste inzwischen Entlassenen, schließlich sämtliche in den Jahrgängen 1873 bis 1897 geborenen Personen, falls sie bei der neuerlichen Landsturm-musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe als geeignet befunden wurden, am 17. Jänner 1916 einzurücken haben. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf alle in den erwähnten Jahren geborenen österreichischen Staatsangehörigen, die in Ungarn affiniert und zum Landsturmdienste mit der Waffe als geeignet befunden wurden.